

# Zur Anwendungspraxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) von 1983

## Hintergrund

Seit 1983 sind Unternehmen der Kulturwirtschaft sowie Kultureinrichtungen abgabepflichtig. Seit 1987 sind auch die Eigenwerbung betreibenden Unternehmen, die Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergeben, abgabepflichtig. Bis 2006 waren erst 50.000 Verwerter der KSK erfasst worden. Da aber nach dem KSVG in Deutschland ca. 3,6 Mio. Betriebe evtl. von der Künstlersozialabgabe betroffen sind, hat die Bundesregierung 2006 beschlossen, dass der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) in die Erfassung der Verwerter einbezogen werden soll. Aus diesem Grund prüft seit Mitte 2007 die Deutsche Rentenversicherung mit ihren rund 3.600 Betriebsprüfern die Entrichtung der Künstlersozialabgabe (KSA). Ziel dieser Prüfung ist es, die Abgabe für die vergangenen 5 Jahre nachzuerheben. Dabei kommt es zu einer unterschiedlichen Erhebungspraxis im Hinblick auf Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften. Dazu heißt es z.B. in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. „Grundsätzlich sind Entgelte an Personen-(handels)gesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) und juristische Personen (z. B. GmbH) nicht abgabepflichtig, denn wie der Arbeitgeberanteil für Beschäftigte in der Sozialversicherung setzt auch die Künstlersozialabgabe eine Zahlung an eine natürliche Person voraus. (...) „Die Personen(handels)gesellschaften sind seit neuester BGH-Rechtsprechung zwar teilrechts- fähig, aber gerade keine eigenständigen, von den Gesellschaftern unabhängigen Rechtspersönlichkeiten. Zahlungen an diese Gesellschaften werden als Zahlungen an die Gesellschafter und damit an die selbständigen Künstler qualifiziert und unterliegen der Abgabepflicht. Demgegenüber besteht weiterhin keine Abgabepflicht für Zahlungen an juristische Personen, da diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Unabhängig davon werden aber die von einer GmbH an ihre Gesellschafter oder selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte abgabepflichtig, wenn bei einer Gesamtwürdigung ihrer Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.“

## Fragen

1. In welchem Rahmen und in welchem Umfang können Kunden von in § 24 KSVG genannten Unternehmern verpflichtet werden, die Künstlersozialabgabe zu zahlen; schließt die KSA z.B. auch reine Produktionsleistungen wie Druck und Transport ein?
  
2. Ergibt sich durch die unterschiedliche Erhebungspraxis der Künstlersozialabgabe eine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Einzelfirmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter das KSGV fallen, insbesondere im Hinblick auf folgende Umstände:
  - dass die Kunden von Einzelfirmen und Personengesellschaften einen erheblichen Mehraufwand durch die rückwirkende Erhebung der Abgabe haben;
  - dass die Kunden von Kapitalgesellschaften diesen Aufwand nicht haben?
  
3. Was spricht dafür bzw. dagegen, die folgenden Umstände als Wettbewerbsverzerrung im Ergebnis der KSVG einzustufen:
  - Da die KSA per Gesetz 5 Jahre rückwirkend erhoben wird, verlangen viele Kunden von ihren Dienstleistern, dass diese die Aufzeichnungspflicht rückwirkend für sie erbringen und die Höhe der zu leistenden Abgabe bei den kommenden Projekten unentgeltlich abarbeiten. Bei einer Agentur mit EUR 100.000,- jährlichem Umsatz müssen zwischen ca. 1.000 und 2.000 Rechnungen aus der Buchhaltung recherchiert werden und anschließend die Abgaben für die Kunden ermittelt werden. Wenn die Agenturen sich weigern, da sie per Gesetz nicht dazu verpflichtet sind, die Aufzeichnungspflicht des Kunden zu übernehmen oder die Kosten der Abgabe direkt oder indirekt zu tragen, ist ein Abwandern der Kunden kaum zu vermeiden.
  - Zeitgleich werben bereits heute einzelne Künstler- und Publizisten-GmbHs mit Texten wie "Bei uns bezahlen Sie keine Künstlersozialabgabe!" um die Gunst der Kunden der Personengesellschaften.

4. Ist es zutreffend, dass Personen, die nach Novellierung des KSGV pflichtversichert sind, gezwungen sind, ihre private Krankenversicherung und private Altersvorsorge kündigen? Welche Gründe könnten dafür sprechen diesen Umstand als Benachteiligung einzustufen, insbesondere im Hinblick auf im Vergleich zu den Einzahlungsbeträgen niedrigere Rückkaufswerte der privaten Altersvorsorge?